

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis</p> <p style="text-align: center;">1. Teil</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. Ziele und Umsetzungshinweis § 2. Geltungsbereich § 3. Begriffsbestimmungen § 4. Voraussetzungen für Verbringungen § 5. Zugelassene Sprachen § 6. Ausfuhrverbot § 6a. Besondere Bestimmungen für die Verbringung zur Endlagerung</p> <p style="text-align: center;">2. Teil</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft</p> <p style="text-align: center;">1. Hauptstück</p> <p>Verbringungen aus Österreich in einen anderen Mitgliedstaat</p> <p>§ 7. Einbringung des Genehmigungsantrags § 8. Übermittlung des Antrags und weiterer Informationen § 9. Genehmigung von Verbringungen § 10. Übermittlung der Empfangsbestätigung</p> <p style="text-align: center;">2. Hauptstück</p> <p>Verbringungen nach Österreich oder Durchfuhr durch Österreich</p> <p>§ 11. Formelle Prüfung des Antrags § 12. Entscheidung über den Antrag § 13. Übermittlung der Empfangsbestätigung</p> <p style="text-align: center;">3. Hauptstück</p> <p>§ 14. Nicht zu Ende geführte Verbringungen</p> <p style="text-align: center;">3. Teil</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen aus einem Drittland oder in ein Drittland</p> <p style="text-align: center;">1. Hauptstück</p>	<p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis</p> <p style="text-align: center;">1. Teil</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. Ziele und Umsetzungshinweis § 2. Geltungsbereich § 3. Begriffsbestimmungen § 4. <i>Antrag auf Genehmigung einer Verbringung</i> § 5. Zugelassene Sprachen</p> <p>§ 6. Besondere Bestimmungen für die Verbringung zur Endlagerung</p> <p style="text-align: center;">2. Teil</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft</p> <p style="text-align: center;">1. Hauptstück</p> <p>Verbringungen aus Österreich in einen anderen Mitgliedstaat</p> <p>§ 7. Übermittlung des Antrags und weiterer Informationen § 8. Genehmigung von Verbringungen § 9. Übermittlung der <i>Bestätigung über den Erhalt der Lieferung</i></p> <p style="text-align: center;">2. Hauptstück</p> <p>Verbringungen nach Österreich oder Durchfuhr durch Österreich</p> <p>§ 10. Formelle Prüfung des Antrags § 11. Entscheidung über den Antrag § 12. Übermittlung der <i>Bestätigung über den Erhalt der Lieferung</i></p> <p style="text-align: center;">3. Hauptstück</p> <p>§ 13. Nicht zu Ende geführte Verbringungen</p> <p style="text-align: center;">3. Teil</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen aus einem Drittland oder in ein Drittland</p> <p style="text-align: center;">1. Hauptstück</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Verbringungen aus Österreich in ein Drittland</p> <p>§ 15. Einbringung des Genehmigungsantrags durch den Besitzer § 16. Übermittlung des Antrags und weiterer Informationen § 17. Genehmigung von Verbringungen § 18. Meldung der durchgeführten Verbringung</p> <p style="text-align: center;">2. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen aus einem Drittland durch Österreich in einanderes Drittland</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Österreich als erster Durchfuhrmitgliedstaat</p> <p>§ 19. Einbringung des Genehmigungsantrags durch die verantwortliche Person § 20. Übermittlung des Antrags und weiterer Informationen § 21. Genehmigung von Verbringungen § 22. Meldung der durchgeführten Verbringung</p> <p style="text-align: center;">2. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Österreich als weiterer Durchfuhrmitgliedstaat</p> <p>§ 23. Formelle Prüfung des Antrags § 24. Entscheidung über den Antrag</p> <p style="text-align: center;">3. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen aus einem Drittland nach Österreich</p> <p>§ 25. Einbringung des Genehmigungsantrags durch den Empfänger § 26. Übermittlung des Antrags und weiterer Informationen § 27. Genehmigung von Verbringungen § 28. Übermittlung der Empfangsbestätigung</p> <p style="text-align: center;">4. Hauptstück</p> <p>§ 29. Nicht zu Ende geführte Verbringungen</p> <p style="text-align: center;">4. Teil</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>§ 30. Sprachliche Gleichbehandlung § 31. Übergangsbestimmung § 32. Außerkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">Verbringungen aus Österreich in ein Drittland</p> <p>§ 14. Übermittlung des Antrags und weiterer Informationen § 15. Genehmigung von Verbringungen § 16. Meldung der durchgeführten Verbringung</p> <p style="text-align: center;">2. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen aus einem Drittland durch Österreich in ein anderes Drittland</p> <p style="text-align: center;">1. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Österreich als erster Durchfuhrmitgliedstaat</p> <p>§ 17. Übermittlung des Antrags und weiterer Informationen § 18. Genehmigung von Verbringungen § 19. Meldung der durchgeführten Verbringung</p> <p style="text-align: center;">2. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Österreich als weiterer Durchfuhrmitgliedstaat</p> <p>§ 20. Formelle Prüfung des Antrags § 21. Entscheidung über den Antrag</p> <p style="text-align: center;">3. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen aus einem Drittland nach Österreich</p> <p>§ 22. Übermittlung des Antrags und weiterer Informationen § 23. Genehmigung von Verbringungen § 24. Übermittlung der <i>Bestätigung über den Erhalt der Lieferung</i></p> <p style="text-align: center;">4. Hauptstück</p> <p>§ 25. Nicht zu Ende geführte Verbringungen</p> <p style="text-align: center;">4. Teil</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>§ 26. Sprachliche Gleichbehandlung § 27. Übergangsbestimmung § 28. <i>Inkrafttreten</i></p> <p>Anlage 1 Einheitlicher Begleitschein für die Überwachung und Kontrolle</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Anlage 1 Einheitlicher Begleitschein für die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente	der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente
<p style="text-align: center;">1. Teil</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Ziele und Umsetzungshinweis</p> <p>§ 1. (1) Ziel dieser Verordnung ist die Schaffung eines Systems zur Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, um einen angemessenen Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten.</p> <p>(2) Durch diese Verordnung werden folgende unionsrechtliche Rechtssetzungsakte in österreichisches Recht umgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Richtlinie 2006/117/EURATOM über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, ABl. Nr. L 337 vom 05.12.2006 S. 21, 2. Entscheidung der Kommission 2008/312/EURATOM, ABl. Nr. L 107 vom 17.04.2008 S. 32, 3. Richtlinie 2011/70/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, ABl. Nr. L 199 vom 02.08.2011 S. 48. 	<p><i>[keine Änderungen]</i></p>
<p style="text-align: center;">Geltungsbereich</p> <p>§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für grenzüberschreitende Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente aus dem, in das oder durch das Bundesgebiet, wenn die <i>Aktivitätsmengen oder -konzentrationen der Lieferung die in Anlage 1 der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung – AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006</i>, festgelegten Freigrenzen überschreiten.</p> <p>(2) <i>Nicht dem Geltungsbereich dieser Verordnung unterliegen</i></p>	<p style="text-align: center;">Geltungsbereich</p> <p>§ 2. Diese Verordnung gilt für grenzüberschreitende Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente aus dem, in das oder durch das Bundesgebiet, wenn <i>Gesamtaktivität und Aktivitätskonzentration der Lieferung die in Anhang VII Tabelle B der Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.01.2014 S. 1</i>, festgelegten Freigrenzen überschreiten.</p> <p>(2) <i>[entfällt; künftig in § 146 Abs. 5 StrSchG 2020]</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>1. Verbringungen ausgedienter Strahlenquellen, die für ihren Einsatzzweck keine Verwendung mehr finden oder finden sollen, an Lieferanten oder Hersteller von Strahlenquellen oder Institutionen gemäß § 36c Abs. 1 Strahlenschutzgesetz – StrSchG, BGBl. Nr. 227/1969,</p> <p>2. Verbringungen radioaktiver Stoffe, die durch Aufarbeitung für eine weitere Verwendung wiedergewonnen wurden und</p> <p>3. Verbringungen von radioaktiven Abfällen, die bei Arbeiten mit natürlichen Strahlenquellen im Sinne der Natürlichen-Strahlenquellen-Verordnung – NatStrV, BGBl. II Nr. 2/2008, anfallen.</p>	
<p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 3. Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>1. „Abgebrannte Brennelemente“ sind Kernbrennstoffe, die in einem Reaktorkern bestrahlt und dauerhaft aus diesem entfernt worden sind. Dabei ist unerheblich, ob eine Wiederaufarbeitung oder eine Endlagerung der abgebrannten Brennelemente vorgesehen ist.</p> <p>2. „Besitzer“ ist jede natürliche oder juristische Person, die vor der Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente für derartiges Material nach geltendem nationalen Recht verantwortlich ist und die Verbringung zu einem Empfänger plant.</p> <p>3. „Bestimmungsland“ ist ein Mitgliedstaat oder ein Drittland, wohin eine Verbringung geplant ist oder stattfindet.</p> <p>4. „Drittland“ ist ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.</p> <p>5. „Durchfuhrland“ ist ein Mitgliedstaat oder ein Drittland, durch dessen Hoheitsgebiet eine Verbringung geplant ist oder stattfindet, abgesehen von dem Ursprungsland und dem Bestimmungsland. Der erste Durchfuhrmitgliedstaat ist jener Mitgliedstaat, über dessen Grenzübergangsstelle die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente zuerst in die Gemeinschaft gelangen.</p> <p>6. „Empfänger“ ist jede natürliche oder juristische Person, zu der radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente verbracht werden.</p> <p>7. „Mitgliedstaat“ ist ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist.</p> <p>8. „Ursprungsland“ ist entweder ein Mitgliedstaat oder ein Drittland, von</p>	<p style="text-align: center;">Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 3. Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>1. „Besitzer“ ist jede natürliche oder juristische Person, die vor der Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente für derartiges Material nach geltendem nationalen Recht verantwortlich ist und die Verbringung zu einem Empfänger plant.</p> <p>2. „Bestimmungsland“ ist ein Mitgliedstaat oder ein Drittland, wohin eine Verbringung geplant ist oder stattfindet.</p> <p>3. „Durchfuhrland“ ist ein Mitgliedstaat oder ein Drittland, durch dessen Hoheitsgebiet eine Verbringung geplant ist oder stattfindet, abgesehen von dem Ursprungsland und dem Bestimmungsland. Der erste Durchfuhrmitgliedstaat ist jener Mitgliedstaat, über dessen Grenzübergangsstelle die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente zuerst in die Gemeinschaft gelangen.</p> <p>4. „Empfänger“ ist jede natürliche oder juristische Person, zu der radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente verbracht werden.</p> <p>5. „Ursprungsland“ ist entweder ein Mitgliedstaat oder ein Drittland, von dem aus eine Verbringung geplant oder eingeleitet wird.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>dem aus eine Verbringung geplant oder eingeleitet wird.</p> <p>9. „Verbringung“ bezeichnet alle zur Beförderung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente vom Ursprungsland zum Bestimmungsland notwendigen Einrichtungen. Dabei bezeichnet „Verbringung innerhalb der Gemeinschaft“ eine Verbringung, bei der Ursprungsland und Bestimmungsland Mitgliedstaaten sind. Trifft dies nicht zu, handelt es sich um eine „Verbringung in Länder und aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft“.</p> <p>10. „Wiederaufarbeitung“ ist ein Verfahren oder ein Vorgang, dessen Zweck die Gewinnung radioaktiver Isotope aus abgebrannten Brennelementen für die Weiterverwendung ist.</p> <p>11. „Zuständige Behörden“ sind alle Behörden, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Ursprungs-, Durchfuhr- oder Bestimmungsländer zur Anwendung des Überwachungs- und Kontrollsystems für Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente befugt sind.</p>	<p>6. „Verbringung“ bezeichnet alle zur Beförderung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente vom Ursprungsland zum Bestimmungsland notwendigen Einrichtungen. Dabei bezeichnet „Verbringung innerhalb der Gemeinschaft“ eine Verbringung, bei der Ursprungsland und Bestimmungsland Mitgliedstaaten sind. Trifft dies nicht zu, handelt es sich um eine „Verbringung in Länder und aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft“.</p> <p>7. „Zuständige Behörden“ sind alle Behörden, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Ursprungs-, Durchfuhr- oder Bestimmungsländer zur Anwendung des Überwachungs- und Kontrollsystems für Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente befugt sind.</p>
<p style="text-align: center;">Voraussetzungen für Verbringungen</p> <p>§ 4. (1) Jede Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente im Sinne dieser Verordnung über die österreichische Staatsgrenze bedarf der Zustimmung oder Genehmigung der zuständigen österreichischen Behörde.</p> <p>(2) Wer radioaktive Abfälle entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung über die österreichische Staatsgrenze verbracht hat, hat diese unverzüglich über die von ihm zur Verbringung über die österreichische Staatsgrenze benützte Grenzübergangsstelle aus Österreich zu verbringen. Die zuständige österreichische Behörde kann, wenn dies aus Gründen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit erforderlich ist, nach Konsultation mit der Behörde des Nachbarstaates eine andere Grenzübergangsstelle anordnen oder dieser zustimmen.</p> <p>(3) Für amtliche Verbringungen, die unter diese Verordnung fallen, ist zuvor ein Antrag einzubringen, wobei der einheitliche Begleitschein gemäß Anlage 1 zu verwenden ist. Die Verwendung des einheitlichen Begleitscheins ist für einen ordnungsgemäß gestellten Antrag unabdinglich.</p>	<p style="text-align: center;">Antrag auf Genehmigung einer Verbringung</p> <p>§ 4. (1) Für den Antrag auf Genehmigung einer Verbringung gemäß § 146 Abs. 3 StrSchG 2020 ist der einheitliche Begleitschein gemäß Anlage 1 zu verwenden.</p> <p>(2) Bezieht sich der Antrag gemäß Abs. 1 auf eine Verbringung aus einem Drittland in ein anderes Drittland, wobei Österreich der erste Durchfuhrmitgliedstaat ist, muss der Antrag den Nachweis enthalten, dass der in einem Drittland niedergelassene Empfänger mit dem in einem Drittland niedergelassenen Besitzer eine Vereinbarung getroffen hat, die von den zuständigen Behörden des letztgenannten Drittlandes akzeptiert wurde, wonach der Besitzer verpflichtet ist, die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente zurückzunehmen, wenn der Verbringungsverfahren gemäß § 25 nicht zu Ende geführt werden kann.</p> <p>(3) Bezieht sich der Antrag gemäß Abs. 1 auf eine Verbringung aus einem Drittland nach Österreich, muss der Antrag den Nachweis enthalten, dass der Empfänger mit dem in dem Drittland niedergelassenen Besitzer eine Vereinbarung getroffen hat, die von den zuständigen Behörden dieses Drittlandes akzeptiert wurde, wonach der Besitzer verpflichtet ist, die</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(4) Der Antrag <i>auf Genehmigung</i> kann sich auf mehrere Verbringungen erstrecken, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente, auf die er sich bezieht, im Wesentlichen dieselben physikalischen, chemischen und radioaktiven Eigenschaften aufweisen und 2. diese Verbringungen von demselben Besitzer zu demselben Empfänger durchgeführt werden sollen und dieselben zuständigen Behörden eingeschaltet werden und 3. bei einer Durchfuhr durch Drittländer diese über dieselbe Grenzübergangsstelle der Ein- und Ausfuhr in die bzw. aus der Gemeinschaft und über dieselbe Grenzübergangsstelle des oder der betroffenen Drittländer erfolgen soll, es sei denn, es besteht eine anders lautende Vereinbarung der betroffenen zuständigen Behörden. <p>(5) Zusätzliche Auflagen für die Genehmigung einer Verbringung sind von der zuständigen österreichischen Behörde dem einheitlichen Begleitschein beizufügen.</p> <p>(6) Bei jeder unter diese Verordnung fallenden Verbringung ist unbeschadet aller sonstigen aufgrund anderweitiger einschlägiger Rechtsvorschriften erforderlichen Begleitdokumente der ausgefüllte einheitliche Begleitschein mitzuführen, der alle erforderlichen Genehmigungen enthält. Diese Unterlagen sind der zuständigen österreichischen Behörde auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen eine Genehmigung für mehrere, in ein und demselben Dokument zusammengefasste Verbringungen erteilt worden ist.</p>	<p><i>radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente zurückzunehmen, wenn der Verbringungsverfahren gemäß § 25 nicht zu Ende geführt werden kann.</i></p> <p>(4) Der Antrag <i>gemäß Abs. 1</i> kann sich auf mehrere Verbringungen erstrecken, wenn ... <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(5) und (6) <i>[keine Änderungen]</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p style="text-align: center;">Zugelassene Sprachen</p> <p>§ 5. (1) Der Genehmigungsantrag, zusätzliche Unterlagen, Informationen oder sonstige Dokumente sind der zuständigen österreichischen Behörde in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.</p> <p>(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörden des Bestimmungs- oder Durchfuhrlandes hat der Antragsteller eine beglaubigte Übersetzung der in Abs. 1 genannten Dokumente in einer Sprache zu liefern, die für diese akzeptabel ist.</p>	<p>[keine Änderungen]</p>
<p style="text-align: center;">Ausfuhrverbot</p> <p>§ 6. Die zuständige österreichische Behörde hat die Genehmigung zu versagen für Verbringungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an einen Bestimmungsort südlich des 60. Grads südlicher Breite oder 2. in einen Staat, der Unterzeichner des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (AKP-EG-Abkommen von Cotonou, ABl. 2000 Nr. L 317/3) und nicht EU-Mitgliedstaat ist, oder 3. in ein Drittland, wenn das Drittland nach Ansicht der zuständigen österreichischen Behörde nicht über die administrativen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen verfügt, um die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente im Sinne des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, BGBl. III Nr. 169/2001, sicher zu entsorgen. Bei der Bildung ihrer Ansicht hat die zuständige österreichische Behörde von anderen Mitgliedstaaten übermittelte relevante Informationen zu berücksichtigen. 	<p>[§ 6 der geltenden Fassung entfällt; künftig in § 147 StrSchG 2020]</p>
<p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für die Verbringung zur Endlagerung</p> <p>§ 6a. (1) Wenn anzunehmen ist, dass in Österreich angefallene radioaktive Abfälle im Bestimmungsland endgelagert werden sollen, darf die zuständige österreichische Behörde eine Genehmigung nur erteilen, wenn ein Abkommen zwischen Österreich und dem Bestimmungsland besteht, nach dem eine Anlage zur Endlagerung im Bestimmungsland genutzt wird. Dieses Abkommen hat die</p>	<p style="text-align: center;">Besondere Bestimmungen für die Verbringung zur Endlagerung</p> <p>§ 6. (1) [keine Änderungen]</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Festlegungen der Empfehlung 2008/956/EURATOM über Kriterien für die Ausfuhr radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in Drittländer, ABl. Nr. L 338 vom 17.12.2008 S. 69, zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Vor einer Verbringung gemäß Abs. 1 in ein Drittland hat sich die Behörde davon zu überzeugen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Drittland ein Abkommen über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle mit der Gemeinschaft geschlossen hat oder Vertragspartei des in § 6 Z 3 genannten Gemeinsamen Übereinkommens ist, 2. das Drittland über Programme für die Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle verfügt, deren Ziele ein hohes Sicherheitsniveau bedeuten und denjenigen <i>des IIIa. Teils des StrSchG</i> und der darauf beruhenden Verordnungen zumindest gleichwertig sind, und 3. die Anlage zur Endlagerung im Drittland über eine Bewilligung zur Endlagerung der zu verbringenden radioaktiven Abfälle verfügt, diese vor der Verbringung in Betrieb ist und gemäß den Anforderungen des in Z 2 genannten Programmes für die Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle dieses Bestimmungslands betrieben wird. <p>(3) Vor einer Verbringung gemäß Abs. 1 in ein Drittland hat die Behörde die Europäische Kommission über den Inhalt des in Abs. 1 genannten Abkommens zu unterrichten.</p>	<p>(2) Vor einer Verbringung gemäß Abs. 1 in ein Drittland hat sich die Behörde davon zu überzeugen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Drittland ein Abkommen über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle mit der Gemeinschaft geschlossen hat oder Vertragspartei des in § 147 Z 3 <i>StrSchG 2020</i> genannten Gemeinsamen Übereinkommens ist, 2. das Drittland über Programme für die Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle verfügt, deren Ziele ein hohes Sicherheitsniveau bedeuten und denjenigen <i>des 5. Hauptstücks des 5. Teils des StrSchG 2020</i> und der darauf beruhenden Verordnungen zumindest gleichwertig sind, und 3. die Anlage zur Endlagerung im Drittland über eine Bewilligung zur Endlagerung der zu verbringenden radioaktiven Abfälle verfügt, diese vor der Verbringung in Betrieb ist und gemäß den Anforderungen des in Z 2 genannten Programmes für die Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle dieses Bestimmungslands betrieben wird. <p>(3) <i>[keine Änderungen]</i></p>
<p style="text-align: center;">2. Teil</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft</p> <p style="text-align: center;">1. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen aus Österreich in einen anderen Mitgliedstaat</p> <p style="text-align: center;"><i>Einbringung des Genehmigungsantrags</i></p> <p>§ 7. (1) <i>Ein Besitzer von radioaktiven Abfällen oder abgebrannten Brennelementen in Österreich, der beabsichtigt, diese aus Österreich in einen anderen Mitgliedstaat zu verbringen oder verbringen zu lassen, hat bei der zuständigen österreichischen Behörde einen Genehmigungsantrag zu stellen.</i></p> <p>(2) <i>Die zuständige österreichische Behörde hat den Antrag gemäß Abs. 1 zu</i></p>	<p style="text-align: center;">2. Teil</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft</p> <p style="text-align: center;">1. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen aus Österreich in einen anderen Mitgliedstaat</p> <p><i>[§ 7 der geltenden Fassung entfällt; künftig in § 146 Abs. 1 bis 3 StrSchG 2020 verankert; Prüfung und gegebenenfalls Erteilung eines Verbesserungsauftrages in § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, statuiert]</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<i>prüfen und dem Antragsteller erforderlichenfalls Verbesserungsaufträge zu erteilen.</i>	
<p style="text-align: center;">Übermittlung des Antrags und weiterer Informationen</p> <p>§ 8. (1) Die zuständige österreichische Behörde hat den ordnungsgemäß gestellten Antrag den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaaten zur Zustimmung zu übermitteln.</p> <p>(2) Die zuständige österreichische Behörde hat den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaaten eine Frist von zwei Monaten nach Ausstellung der <i>Eingangsbestätigung</i> zur Mitteilung einzuräumen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob dem Antrag stattgegeben wird, 2. welche Auflagen für erforderlich gehalten werden oder 3. ob die Zustimmung verweigert wird. <p>(3) Auf der Grundlage eines Antrags des Bestimmungsmitgliedstaats oder etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten hat die zuständige österreichische Behörde die Frist gemäß Abs. 2 um höchstens einen Monat zu verlängern.</p> <p>(4) Liegt nach Ablauf der Fristen nach Abs. 2 oder nach Abs. 3 keine Antwort der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor, so hat die zuständige österreichische Behörde davon auszugehen, dass diese Länder der beantragten Verbringung zugestimmt haben.</p> <p>(5) Fordert die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats oder eines Durchfuhrmitgliedstaats im Antrag noch fehlende Informationen an, so hat der Besitzer diese auf Aufforderung der zuständigen österreichischen Behörde nachzureichen. Die zuständige österreichische Behörde hat sodann die Weiterleitung der Informationen an die anfordernde Behörde zu übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung des Antrags und weiterer Informationen</p> <p>§ 7. (1) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(2) Die zuständige österreichische Behörde hat den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaaten eine Frist von zwei Monaten nach Ausstellung der <i>Empfangsbestätigung</i> zur Mitteilung einzuräumen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob dem Antrag stattgegeben wird, 2. welche Auflagen für erforderlich gehalten werden oder 3. ob die Zustimmung verweigert wird. <p>(3) bis (5) <i>[keine Änderungen]</i></p>
<p style="text-align: center;">Genehmigung von Verbringungen</p> <p>§ 9. (1) Die zuständige österreichische Behörde hat dem Besitzer die Genehmigung zur Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine mittelbare oder unmittelbare Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen nicht zu erwarten ist, und 2. alle betroffenen Mitgliedstaaten zugestimmt haben oder durch ihr 	<p style="text-align: center;">Genehmigung von Verbringungen</p> <p>§ 8. (1) Die zuständige österreichische Behörde hat dem Besitzer die Genehmigung zur Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine mittelbare oder unmittelbare Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen nicht zu erwarten ist, und 2. alle betroffenen Mitgliedstaaten zugestimmt haben oder durch ihr

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Stillschweigen gemäß § 8 Abs. 4 Zustimmung angenommen werden kann.</p> <p>Die zuständige österreichische Behörde hat die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats und etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten und Durchfuhrdrittländer von der Genehmigung zu unterrichten.</p> <p>(2) Die in Abs. 1 genannte Genehmigung hat keinerlei Einfluss auf die Verantwortung des Besitzers, der Beförderer, des Eigentümers, des Empfängers oder jedweder anderen natürlichen oder juristischen Person, die an der Verbringung beteiligt ist.</p> <p>(3) Eine Genehmigung kann sich unter den Voraussetzungen von 4 Abs. 4 auf mehrere Verbringungsverfahren erstrecken.</p> <p>(4) Genehmigungen sind für eine Dauer von höchstens drei Jahren auszustellen. Bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer hat die zuständige österreichische Behörde die in der Zustimmungserklärung des Bestimmungsmitgliedstaats oder etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten angegebenen Auflagen zu berücksichtigen.</p>	<p>Stillschweigen gemäß § 7 Abs. 4 Zustimmung angenommen werden kann.</p> <p>Die zuständige österreichische Behörde hat die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats und etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten und Durchfuhrdrittländer von der Genehmigung zu unterrichten.</p> <p>(2) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(3) Eine Genehmigung kann sich unter den Voraussetzungen von § 4 Abs. 4 auf mehrere Verbringungsverfahren erstrecken.</p> <p>(4) <i>[keine Änderungen]</i></p>
<p style="text-align: center;">Übermittlung der <i>Empfangsbestätigung</i></p> <p>§ 10. Nach Einlangen der Bestätigung des Empfängers über den Erhalt der Lieferung hat die zuständige österreichische Behörde dem ursprünglichen Besitzer eine Ausfertigung <i>der Empfangsbestätigung</i> zu übermitteln.</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung der <i>Bestätigung über den Erhalt der Lieferung</i></p> <p>§ 9. Nach Einlangen der Bestätigung des Empfängers über den Erhalt der Lieferung hat die zuständige österreichische Behörde dem ursprünglichen Besitzer eine Ausfertigung <i>dieser Bestätigung</i> zu übermitteln.</p>
<p style="text-align: center;">2. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen nach Österreich oder Durchfuhr durch Österreich</p> <p style="text-align: center;">Formelle Prüfung des Antrags</p> <p>§ 11. (1) Wird der zuständigen österreichischen Behörde ein Verbringungsantrag aus einem anderen Mitgliedstaat übermittelt, so hat sie innerhalb von 20 Tagen zu prüfen, ob der Antrag ordnungsgemäß gestellt wurde.</p> <p>(2) Sofern Österreich der Bestimmungsmitgliedstaat ist und der Antrag ordnungsgemäß gestellt wurde, hat die zuständige österreichische Behörde der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats eine <i>Eingangsbestätigung</i> sowie den übrigen betroffenen zuständigen Behörden eine Kopie derselben innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 zu übermitteln.</p>	<p style="text-align: center;">2. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen nach Österreich oder Durchfuhr durch Österreich</p> <p style="text-align: center;">Formelle Prüfung des Antrags</p> <p>§ 10. (1) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(2) Sofern Österreich der Bestimmungsmitgliedstaat ist und der Antrag ordnungsgemäß gestellt wurde, hat die zuständige österreichische Behörde der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats eine <i>Empfangsbestätigung</i> sowie den übrigen betroffenen zuständigen Behörden eine Kopie derselben innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 zu übermitteln.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(3) Ist der Antrag nach Auffassung der zuständigen österreichischen Behörde nicht ordnungsgemäß gestellt, so hat sie die fehlenden Informationen bei den zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats anzufordern und die übrigen zuständigen Behörden <i>der Durchfuhrmitgliedstaaten</i> von dieser Aufforderung in Kenntnis zu setzen. Diese Aufforderung hat vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 zu ergehen.</p> <p>(4) Sofern Österreich der Bestimmungsmitgliedstaat ist, hat die zuständige österreichische Behörde spätestens zehn Tage nach Erhalt der fehlenden Informationen den zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats eine <i>Eingangsbestätigung</i> sowie den übrigen betroffenen zuständigen Behörden eine Kopie derselben zu übermitteln.</p> <p>(5) Die Fristen für die Ausstellung der <i>Eingangsbestätigung</i> können verkürzt werden, wenn die zuständige österreichische Behörde verifiziert hat, dass der Antrag ordnungsgemäß gestellt wurde.</p>	<p>(3) Ist der Antrag nach Auffassung der zuständigen österreichischen Behörde nicht ordnungsgemäß gestellt, so hat sie die fehlenden Informationen bei den zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats anzufordern und die übrigen zuständigen Behörden von dieser Aufforderung in Kenntnis zu setzen. Diese Aufforderung hat vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 zu ergehen.</p> <p>(4) Sofern Österreich der Bestimmungsmitgliedstaat ist, hat die zuständige österreichische Behörde spätestens zehn Tage nach Erhalt der fehlenden Informationen den zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats eine <i>Empfangsbestätigung</i> sowie den übrigen betroffenen zuständigen Behörden eine Kopie derselben zu übermitteln.</p> <p>(5) Die Fristen für die Ausstellung der <i>Empfangsbestätigung</i> können verkürzt werden, wenn die zuständige österreichische Behörde verifiziert hat, dass der Antrag ordnungsgemäß gestellt wurde.</p>
<p style="text-align: center;">Entscheidung über den Antrag</p> <p>§ 12. (1) Die zuständige österreichische Behörde hat – unbeschadet des Abs. 2 – innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der <i>Eingangsbestätigung</i> den zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats mitzuteilen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob sie der Verbringung zustimmt, 2. welche Auflagen sie für erforderlich hält oder 3. ob sie die Zustimmung verweigert. <p>(2) Die zuständige österreichische Behörde kann eine Zusatzfrist von höchstens einem Monat zu der in Abs. 1 genannten Frist für die Mitteilung ihres Standpunkts beantragen.</p> <p>(3) Die zuständige österreichische Behörde hat eventuelle Verweigerungen der Zustimmung oder an die Zustimmung geknüpfte Auflagen zu begründen, wobei sie sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Durchfuhrmitgliedstaat auf einschlägige nationale, gemeinschaftliche oder internationale Rechtsvorschriften für die Beförderung von radioaktivem Material und 2. als Bestimmungsmitgliedstaat auf einschlägige Rechtsvorschriften für die Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie auf nationale, gemeinschaftliche oder internationale 	<p style="text-align: center;">Entscheidung über den Antrag</p> <p>§ 11. (1) Die zuständige österreichische Behörde hat – unbeschadet des Abs. 2 – innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der <i>Empfangsbestätigung</i> den zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats mitzuteilen, ... <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(2) bis (4) <i>[keine Änderungen]</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Rechtsvorschriften für die Beförderung von radioaktivem Material zu stützen hat.</p> <p>(4) Die zuständige österreichische Behörde darf keine strengeren Auflagen vorschreiben, als jene, die für ähnliche Verbringungen innerhalb des Bundesgebietes gelten.</p> <p>(5) <i>Hat die zuständige österreichische Behörde der Durchfuhr für eine bestimmte Verbringung zugestimmt, kann sie die Zustimmung zur Rückverbringung nicht verweigern, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>a) die ursprüngliche Zustimmung zur Verbringung von Material zur Behandlung oder Wiederaufarbeitung gegeben wurde und</i> <i>b) die Rückverbringung radioaktive Abfälle oder Behandlungs- bzw. Wiederaufarbeitungsprodukte betrifft, die dem ursprünglichen Material entsprechen, und</i> <i>c) alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden;</i> <p><i>oder wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. <i>bei nicht zu Ende geführten Verbringungen im Sinne des § 14 die Rückverbringung mit den gleichen Auflagen und Spezifikationen wie die Verbringung erfolgt.</i> 	<p>(5) <i>[entfällt; künftig in § 146 Abs. 4 StrSchG 2020]</i></p>
<p style="text-align: center;">Übermittlung der <i>Empfangsbestätigung</i></p> <p>§ 13. Ist Österreich das Bestimmungsland, hat der Empfänger radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente der zuständigen österreichischen Behörde binnen 15 Tagen eine Bestätigung über den Erhalt der Lieferung zu übermitteln. Eine Ausfertigung dieser Bestätigung hat die zuständige österreichische Behörde den zuständigen Behörden der anderen von der Verbringung betroffenen Länder sodann zu übermitteln.</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung der <i>Bestätigung über den Erhalt der Lieferung</i></p> <p>§ 12. <i>[keine Änderungen]</i></p>
<p style="text-align: center;">3. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Nicht zu Ende geführte Verbringungen</p> <p>§ 14. (1) Die zuständige österreichische Behörde kann im Zusammenhang mit Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft als Behörde des Ursprungs-, Durchfuhr- oder Bestimmungsmitgliedstaats beschließen, dass eine Verbringung nicht zu Ende geführt werden darf, wenn die Voraussetzungen für die Verbringung</p>	<p style="text-align: center;">3. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Nicht zu Ende geführte Verbringungen</p> <p>§ 13. <i>[keine Änderungen]</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>1. gemäß dieser Verordnung nicht mehr erfüllt sind oder</p> <p>2. nicht den Genehmigungen oder Zustimmungen entsprechen, die gemäß dieser Verordnung erteilt wurden.</p> <p>Die zuständige österreichische Behörde hat die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, die an der Verbringung beteiligt sind, unverzüglich von diesem Beschluss zu unterrichten.</p> <p>(2) Kann eine Verbringung nicht zu Ende geführt werden oder sind die Bedingungen für die Verbringung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so hat die zuständige österreichische Behörde sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die fraglichen radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente vom Besitzer zurückgenommen werden, sofern nicht eine andere sichere Regelung getroffen werden kann und 2. der Besitzer die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen ergreift. <p>(3) Bei Verbringungen, die nicht zu Ende geführt werden können oder dürfen, trägt der Besitzer die Kosten.</p>	
<p style="text-align: center;">3. Teil</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen aus einem Drittland oder in ein Drittland</p> <p style="text-align: center;">1. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen aus Österreich in ein Drittland</p> <p style="text-align: center;"><i>Einbringung des Genehmigungsantrags durch den Besitzer</i></p> <p>§ 15. (1) Ein Besitzer von radioaktiven Abfällen oder abgebrannten Brennelementen in Österreich, der beabsichtigt, diese aus Österreich in ein Drittland zu verbringen oder verbringen zu lassen, hat bei der zuständigen österreichischen Behörde einen Genehmigungsantrag zu stellen.</p> <p>(2) Die zuständige österreichische Behörde hat den gemäß Abs. 1 gestellten Antrag zu prüfen und dem Antragsteller erforderlichenfalls Verbesserungsaufträge zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">3. Teil</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen aus einem Drittland oder in ein Drittland</p> <p style="text-align: center;">1. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen aus Österreich in ein Drittland</p> <p><i>[§ 15 der geltenden Fassung entfällt; analog zum Entfall des § 7 der geltenden Fassung]</i></p>
<p style="text-align: center;">Übermittlung des Antrags und weiterer Informationen</p> <p>§ 16. (1) Die zuständige österreichische Behörde hat</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung des Antrags und weiterer Informationen</p> <p>§ 14. (1) <i>[keine Änderungen]</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>1. den Behörden des Bestimmungslandes die geplante Verbringung vor deren Durchführung zu melden sowie deren Zustimmung einzuholen und</p> <p>2. den zuständigen Behörden etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten den ordnungsgemäß gestellten Antrag zur Zustimmung zu übermitteln.</p> <p>(2) Die zuständige österreichische Behörde hat den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaaten eine Frist von zwei Monaten nach Ausstellung der <i>Eingangsbestätigung</i> zur Mitteilung einzuräumen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob dem Antrag stattgegeben wird, 2. welche Auflagen für erforderlich gehalten werden oder 3. ob die Zustimmung verweigert wird. <p>(3) Auf der Grundlage eines Antrags des Bestimmungslandes oder etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten hat die zuständige österreichische Behörde die Frist gemäß Abs. 2 um höchstens einen Monat zu verlängern.</p> <p>(4) Liegt nach Ablauf der Fristen nach Abs. 2 oder nach Abs. 3 keine Antwort der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor, so hat die zuständige österreichische Behörde davon auszugehen, dass diese Länder der beantragten Verbringung zugestimmt haben.</p> <p>(5) Fordern die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes oder eines Durchfuhrmitgliedstaates zum Antrag noch fehlende Informationen an, so hat der Besitzer diese auf Aufforderung der zuständigen österreichischen Behörde nachzureichen. Die zuständige österreichische Behörde hat sodann die Weiterleitung der Informationen an die anfordernden Behörden zu übernehmen.</p>	<p>(2) Die zuständige österreichische Behörde hat den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaaten eine Frist von zwei Monaten nach Ausstellung der <i>Empfangsbestätigung</i> zur Mitteilung einzuräumen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob dem Antrag stattgegeben wird, 2. welche Auflagen für erforderlich gehalten werden oder 3. ob die Zustimmung verweigert wird. <p>(3) bis (5) [<i>keine Änderungen</i>]</p>
<p style="text-align: center;">Genehmigung von Verbringungen</p> <p>§ 17. (1) Die zuständige österreichischen Behörde hat dem Besitzer die Genehmigung zur Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine mittelbare oder unmittelbare Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen nicht zu erwarten ist, 2. das Bestimmungsland zugestimmt hat und 3. alle betroffenen Durchfuhrmitgliedstaaten zugestimmt haben oder durch 	<p style="text-align: center;">Genehmigung von Verbringungen</p> <p>§ 15. (1) Die zuständige österreichischen Behörde hat dem Besitzer die Genehmigung zur Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine mittelbare oder unmittelbare Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen nicht zu erwarten ist, 2. das Bestimmungsland zugestimmt hat und 3. alle betroffenen Durchfuhrmitgliedstaaten zugestimmt haben oder durch

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>ihr Stillschweigen gemäß § 16 Abs. 4 Zustimmung angenommen werden kann.</p> <p>Die zuständige österreichische Behörde hat die zuständigen Behörden des Bestimmungsdrittlandes und etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten und Durchfuhrdrittländer von der Genehmigung zu unterrichten.</p> <p>(2) Die in Abs. 1 genannte Genehmigung hat keinerlei Einfluss auf die Verantwortung des Besitzers, der Beförderer, des Eigentümers, des Empfängers oder jedweder anderen natürlichen oder juristischen Person, die an der Verbringung beteiligt ist.</p> <p>(3) Eine Genehmigung kann sich unter den Voraussetzungen von § 4 Abs. 4 auf mehrere Verbringungsverfahren erstrecken.</p> <p>(4) Genehmigungen sind für eine Dauer von höchstens drei Jahren auszustellen. Bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer sind die in der Zustimmungserklärung des Bestimmungslandes oder etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten angegebenen Auflagen zu berücksichtigen.</p>	<p>ihr Stillschweigen gemäß § 14 Abs. 4 Zustimmung angenommen werden kann.</p> <p>Die zuständige österreichische Behörde hat die zuständigen Behörden des Bestimmungsdrittlandes und etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten und Durchfuhrdrittländer von der Genehmigung zu unterrichten.</p> <p>(2) bis (4) <i>[keine Änderungen]</i></p>
<p>Meldung der durchgeführten Verbringung</p> <p>§ 18. Der Besitzer hat der zuständigen österreichischen Behörde binnen 15 Tagen nach Eintreffen der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente zu melden, dass diese ihren Bestimmungsort in dem Drittland erreicht haben, wobei er die letzte Grenzübergangsstelle der Gemeinschaft angibt, über die die Beförderung erfolgt ist. Dieser Meldung hat er eine Erklärung oder Bescheinigung des Empfängers anzuschließen, wonach die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente ihren ordnungsgemäßen Bestimmungsort erreicht haben. In dieser Erklärung ist auch die Eingangsgrenzübergangsstelle des Drittlandes anzugeben.</p>	<p>Meldung der durchgeführten Verbringung</p> <p>§ 16. <i>[keine Änderungen]</i></p>
<p>2. Hauptstück</p> <p>Verbringungen aus einem Drittland durch Österreich in ein anderes Drittland</p> <p>1. Abschnitt</p> <p>Österreich als erster Durchfuhrmitgliedstaat</p> <p><i>Einbringung des Genehmigungsantrags durch die verantwortliche Person</i></p>	<p>2. Hauptstück</p> <p>Verbringungen aus einem Drittland durch Österreich in ein anderes Drittland</p> <p>1. Abschnitt</p> <p>Österreich als erster Durchfuhrmitgliedstaat</p> <p><i>[§ 19 der geltenden Fassung entfällt; Entfall der Abs. 1 und 3 analog zum</i></p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 19. (1) Sollen radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente aus einem Drittland durch Österreich verbracht werden und ist das Bestimmungsland kein Mitgliedstaat, so hat die natürliche oder juristische Person, die für die Abwicklung der Verbringung innerhalb Österreichs verantwortlich ist, bei der zuständigen österreichischen Behörde einen Genehmigungsantrag einzureichen, wenn Österreich der erste Durchfuhrmitgliedstaat ist.</p> <p>(2) Der Antrag muss den Nachweis enthalten, dass der in einem Drittland niedergelassene Empfänger mit dem in einem Drittland niedergelassenen Besitzer eine Vereinbarung getroffen hat, die von den zuständigen Behörden des letztgenannten Drittlandes akzeptiert wurde, wonach der Besitzer verpflichtet ist, die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente zurückzunehmen, wenn der Verbringungsverfahren nach § 29 nicht zu Ende geführt werden kann.</p> <p>(3) Die zuständige österreichische Behörde hat den Antrag gemäß Abs. 1 zu prüfen und dem Antragsteller erforderlichenfalls Verbesserungsaufträge zu erteilen.</p>	<p>Entfall des § 7 der geltenden Fassung; Abs. 2 siehe § 4 Abs. 2 der vorgeschlagenen Fassung]</p>
<p>Übermittlung des Antrags und weiterer Informationen</p> <p>§ 20. (1) Die zuständige österreichische Behörde hat den Genehmigungsantrag den zuständigen Behörden etwaiger weiterer Durchfuhrmitgliedstaaten zur Zustimmung zu übermitteln.</p> <p>(2) Die zuständige österreichische Behörde hat den zuständigen Behörden der Durchfuhrmitgliedstaaten eine Frist von zwei Monaten nach Ausstellung der <i>Eingangsbestätigung</i> zur Mitteilung einzuräumen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob dem Antrag stattgegeben wird, 2. welche Auflagen für erforderlich gehalten werden oder 3. ob die Zustimmung verweigert wird. <p>(3) Auf der Grundlage eines Antrags eines Durchfuhrmitgliedstaats hat die zuständige österreichische Behörde die Frist gemäß Abs. 2 um höchstens einen Monat zu verlängern.</p> <p>(4) Liegt nach Ablauf der Fristen nach Abs. 2 oder nach Abs. 3 keine Antwort der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor, so hat die zuständige österreichische Behörde davon auszugehen, dass diese Länder der beantragten Verbringung zugestimmt haben.</p>	<p>Übermittlung des Antrags und weiterer Informationen</p> <p>§ 17. (1) [<i>keine Änderungen</i>]</p> <p>(2) Die zuständige österreichische Behörde hat den zuständigen Behörden der Durchfuhrmitgliedstaaten eine Frist von zwei Monaten nach Ausstellung der <i>Eingangsbestätigung</i> zur Mitteilung einzuräumen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob dem Antrag stattgegeben wird, 2. welche Auflagen für erforderlich gehalten werden oder 3. ob die Zustimmung verweigert wird. <p>(3) und (4) [<i>keine Änderungen</i>]</p> <p>(5) Fordert die zuständige Behörde eines Durchfuhrmitgliedstaates im</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(5) Fordert die zuständige Behörde eines Durchfuhrmitgliedstaates im Antrag noch fehlende Informationen an, so hat die <i>verantwortliche Person gemäß § 19 Abs. 1</i> diese auf Aufforderung der zuständigen österreichischen Behörde nachzureichen. Die zuständige österreichische Behörde hat sodann die Weiterleitung der Informationen an die anfordernde Behörde zu übernehmen.</p>	<p>Antrag noch fehlende Informationen an, so hat die <i>gemäß § 146 Abs. 3 Z 2 StrSchG 2020 verantwortliche Person</i> diese auf Aufforderung der zuständigen österreichischen Behörde nachzureichen. Die zuständige österreichische Behörde hat sodann die Weiterleitung der Informationen an die anfordernde Behörde zu übernehmen.</p>
<p style="text-align: center;">Genehmigung von Verbringungen</p> <p>§ 21. (1) Die zuständige österreichische Behörde hat der gemäß § 19 Abs. 1 verantwortlichen Person die Genehmigung zur Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine mittelbare oder unmittelbare Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen nicht zu erwarten ist, und 2. alle betroffenen Durchfuhrmitgliedstaaten zugestimmt haben oder durch ihr Stillschweigen gemäß § 20 Abs. 4 Zustimmung angenommen werden kann. <p>Die zuständige österreichische Behörde hat die zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaates und etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten und Durchfuhrmitgliedstaaten von der Genehmigung zu unterrichten.</p> <p>(2) Die in Abs. 1 genannte Genehmigung hat keinerlei Einfluss auf die Verantwortung des Besitzers, der Beförderer, des Eigentümers, des Empfängers oder jedweder anderen natürlichen oder juristischen Person, die an der Verbringung beteiligt ist.</p> <p>(3) Eine Genehmigung kann sich unter den Voraussetzungen von § 4 Abs. 4 auf mehrere Verbringungsverfahren erstrecken.</p> <p>(4) Genehmigungen sind für eine Dauer von höchstens drei Jahren auszustellen. Bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer sind die in der Zustimmungserklärung der Durchfuhrmitgliedstaaten angegebenen Auflagen zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">Genehmigung von Verbringungen</p> <p>§ 18. (1) Die zuständige österreichische Behörde hat der gemäß § 146 Abs. 3 Z 2 StrSchG 2020 verantwortlichen Person die Genehmigung zur Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine mittelbare oder unmittelbare Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen nicht zu erwarten ist, und 2. alle betroffenen Durchfuhrmitgliedstaaten zugestimmt haben oder durch ihr Stillschweigen gemäß § 17 Abs. 4 Zustimmung angenommen werden kann. <p>Die zuständige österreichische Behörde hat die zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaates und etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten und Durchfuhrmitgliedstaaten von der Genehmigung zu unterrichten.</p> <p>(2) bis (4) <i>[keine Änderungen]</i></p>
<p style="text-align: center;">Meldung der durchgeführten Verbringung</p> <p>§ 22. Die gemäß § 19 Abs. 1 verantwortliche Person hat der zuständigen österreichischen Behörde binnen 15 Tagen nach Eintreffen der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente zu melden, dass diese ihren Bestimmungsort in dem Drittland erreicht haben, wobei sie die letzte</p>	<p style="text-align: center;">Meldung der durchgeführten Verbringung</p> <p>§ 19. Die gemäß § 146 Abs. 3 Z 2 StrSchG 2020 verantwortliche Person hat der zuständigen österreichischen Behörde binnen 15 Tagen nach Eintreffen der radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente zu melden, dass diese ihren Bestimmungsort in dem Drittland erreicht haben, wobei sie die letzte</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Grenzübergangsstelle der Gemeinschaft angibt, über die die Verbringung erfolgt ist. Dieser Meldung hat sie durch eine Erklärung oder Bescheinigung des Empfängers anzuschließen, wonach die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente ihren ordnungsgemäßen Bestimmungsort erreicht haben. In dieser Erklärung ist auch die Eingangsgrenzübergangsstelle des Drittlandes anzugeben.</p>	<p>Grenzübergangsstelle der Gemeinschaft angibt, über die die Verbringung erfolgt ist. Dieser Meldung hat sie durch eine Erklärung oder Bescheinigung des Empfängers anzuschließen, wonach die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente ihren ordnungsgemäßen Bestimmungsort erreicht haben. In dieser Erklärung ist auch die Eingangsgrenzübergangsstelle des Drittlandes anzugeben.</p>
<p style="text-align: center;">2. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Österreich als weiterer Durchfuhrmitgliedstaat</p> <p style="text-align: center;">Formelle Prüfung des Antrags</p> <p>§ 23. (1) Wird der zuständigen österreichischen Behörde ein Verbringungsantrag aus einem anderen Mitgliedstaat übermittelt, so hat sie innerhalb von 20 Tagen zu prüfen, ob der Antrag ordnungsgemäß gestellt wurde.</p> <p>(2) Ist der Antrag nach Auffassung der zuständigen österreichischen Behörde nicht ordnungsgemäß gestellt, so hat sie die fehlenden Informationen bei den zuständigen Behörden des ersten Durchfuhrmitgliedstaats anzufordern und die übrigen zuständigen Behörden der Durchfuhrmitgliedstaaten von dieser Aufforderung in Kenntnis zu setzen. Diese Aufforderung hat vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 zu ergehen.</p>	<p style="text-align: center;">2. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Österreich als weiterer Durchfuhrmitgliedstaat</p> <p style="text-align: center;">Formelle Prüfung des Antrags</p> <p>§ 20. [keine Änderungen]</p>
<p style="text-align: center;">Entscheidung über den Antrag</p> <p>§ 24. (1) Die zuständige österreichische Behörde hat – unbeschadet des Abs. 2 – innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der <i>Eingangsbestätigung</i> den zuständigen Behörden des ersten Durchfuhrmitgliedstaats mitzuteilen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob sie der Verbringung zustimmt, 2. welche Auflagen sie für erforderlich hält oder 3. ob sie die Zustimmung verweigert. <p>(2) Die zuständige österreichische Behörde kann eine Zusatzfrist von höchstens einem Monat zu der in Abs. 1 genannten Frist für die Mitteilung ihres Standpunkts beantragen.</p> <p>(3) Die zuständige österreichische Behörde hat eventuelle Verweigerungen der Zustimmung oder an die Zustimmung geknüpfte Auflagen zu begründen, wobei sie sich auf einschlägige nationale, gemeinschaftliche oder internationale</p>	<p style="text-align: center;">Entscheidung über den Antrag</p> <p>§ 21. (1) Die zuständige österreichische Behörde hat – unbeschadet des Abs. 2 – innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der <i>Empfangsbestätigung</i> den zuständigen Behörden des ersten Durchfuhrmitgliedstaats mitzuteilen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob sie der Verbringung zustimmt, 2. welche Auflagen sie für erforderlich hält oder 3. ob sie die Zustimmung verweigert. <p>(2) bis (4) [keine Änderungen]</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Rechtsvorschriften für die Beförderung von radioaktivem Material stützt.</p> <p>(4) Die zuständige österreichische Behörde darf keine strengeren Auflagen vorschreiben, als die Auflagen, die für ähnliche Verbringungen innerhalb des Bundesgebietes gelten.</p> <p>(5) <i>Hat die zuständige österreichische Behörde der Durchfuhr für eine bestimmte Verbringung zugestimmt, kann sie die Zustimmung zur Rückverbringung dann nicht verweigern, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>a) die ursprüngliche Zustimmung zur Verbringung von Material zur Behandlung oder Wiederaufarbeitung gegeben wurde und</i> <i>b) die Rückverbringung radioaktive Abfälle oder Behandlungs- bzw. Wiederaufarbeitungsprodukte betrifft, die dem ursprünglichen Material entsprechen, und</i> <i>c) alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden;</i> <p><i>oder wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. <i>bei nicht zu Ende geführten Verbringungen im Sinne des § 29 die Rückverbringung mit den gleichen Auflagen und Spezifikationen wie die Verbringung erfolgt.</i> 	<p>(5) [entfällt; künftig in § 146 Abs. 4 StrSchG 2020]</p>
<p style="text-align: center;">3. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen aus einem Drittland nach Österreich</p> <p style="text-align: center;">Einbringung des Genehmigungsantrags durch den Empfänger</p> <p>§ 25. (1) Sollen radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente aus einem Drittland nach Österreich verbracht werden, so hat der Empfänger bei der zuständigen österreichischen Behörde einen Genehmigungsantrag zu stellen.</p> <p>(2) Der Genehmigungsantrag muss den Nachweis enthalten, dass der Empfänger mit dem in dem Drittland niedergelassenen Besitzer eine Vereinbarung getroffen hat, die von den zuständigen Behörden dieses Drittlandes akzeptiert wurde, wonach der Besitzer verpflichtet ist, die radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente zurückzunehmen, wenn der Verbringungsverfahren entsprechend § 29 nicht zu Ende geführt werden kann.</p> <p>(3) Die zuständige österreichische Behörde hat den Antrag gemäß Abs. 1 zu prüfen und dem Antragsteller erforderlichenfalls Verbesserungsaufträge zu</p>	<p style="text-align: center;">3. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Verbringungen aus einem Drittland nach Österreich</p> <p>[§ 25 der geltenden Fassung entfällt; Entfall der Abs. 1 und 3 analog zum Entfall des § 7 der geltenden Fassung; Abs. 2 siehe § 4 Abs. 3 der vorgeschlagenen Fassung]</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p><i>erteilen.</i></p> <p style="text-align: center;">Übermittlung des Antrags und weiterer Informationen</p> <p>§ 26. (1) Die zuständige österreichische Behörde hat den Genehmigungsantrag den zuständigen Behörden etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten zur Zustimmung zu übermitteln.</p> <p>(2) Die zuständige österreichische Behörde hat den zuständigen Behörden der Durchfuhrmitgliedstaaten eine Frist von zwei Monaten nach Ausstellung der <i>Eingangsbestätigung</i> zur Mitteilung einzuräumen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob dem Antrag stattgegeben wird, 2. welche Auflagen für erforderlich gehalten werden oder 3. ob die Zustimmung verweigert wird. <p>(3) Auf der Grundlage eines Antrags eines Durchfuhrmitgliedstaats hat die zuständige österreichische Behörde die Frist gemäß Abs. 2 um höchstens einen Monat zu verlängern.</p> <p>(4) Liegt nach Ablauf der Fristen nach Abs. 2 oder nach Abs. 3 keine Antwort der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor, so hat die zuständige österreichische Behörde davon auszugehen, dass diese Länder der beantragten Verbringung zugestimmt haben.</p> <p>(5) Fordert die zuständige Behörde eines Durchfuhrmitgliedstaats im Antrag noch fehlende Informationen an, so hat der Antragsteller diese nachzureichen. Die zuständige österreichische Behörde hat sodann die Weiterleitung der Informationen an die anfordernde Behörde zu übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung des Antrags und weiterer Informationen</p> <p>§ 22. (1) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(2) Die zuständige österreichische Behörde hat den zuständigen Behörden der Durchfuhrmitgliedstaaten eine Frist von zwei Monaten nach Ausstellung der <i>Empfangsbestätigung</i> zur Mitteilung einzuräumen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob dem Antrag stattgegeben wird, 2. welche Auflagen für erforderlich gehalten werden oder 3. ob die Zustimmung verweigert wird. <p>(3) bis (5) <i>[keine Änderungen]</i></p>
<p style="text-align: center;">Genehmigung von Verbringungen</p> <p>§ 27. (1) Die zuständige österreichische Behörde hat die Genehmigung zur Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente in das Bundesgebiet zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine mittelbare oder unmittelbare Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen nicht zu erwarten ist, und 2. alle betroffenen Durchfuhrmitgliedstaaten zugestimmt haben oder durch ihr Stillschweigen gemäß § 26 Abs. 4 Zustimmung angenommen werden kann. <p>Die zuständige österreichische Behörde hat die zuständigen Behörden des</p>	<p style="text-align: center;">Genehmigung von Verbringungen</p> <p>§ 23. (1) Die zuständige österreichische Behörde hat die Genehmigung zur Verbringung radioaktiver Abfälle oder abgebrannter Brennelemente in das Bundesgebiet zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine mittelbare oder unmittelbare Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft durch ionisierende Strahlen nicht zu erwarten ist, und 2. alle betroffenen Durchfuhrmitgliedstaaten zugestimmt haben oder durch ihr Stillschweigen gemäß § 22 Abs. 4 Zustimmung angenommen werden kann. <p>Die zuständige österreichische Behörde hat die zuständigen Behörden des</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>Ursprungsdrittlandes und etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten und Durchfuhrdrittländer von der Genehmigung zu unterrichten.</p> <p>(2) Die in Abs. 1 genannte Genehmigung hat keinerlei Einfluss auf die Verantwortung des Besitzers, der Beförderer, des Eigentümers, des Empfängers oder jedweder anderen natürlichen oder juristischen Person, die an der Verbringung beteiligt ist.</p> <p>(3) Eine Genehmigung kann sich unter den Voraussetzungen von § 4 Abs. 4 auf mehrere Verbringungsverfahren erstrecken.</p> <p>(4) Genehmigungen gelten für eine Dauer von höchstens drei Jahren. Bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer sind die in der Zustimmung des Bestimmungs- oder Durchfuhrmitgliedstaats angegebenen Auflagen zu berücksichtigen.</p>	<p>Ursprungsdrittlandes und etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten und Durchfuhrdrittländer von der Genehmigung zu unterrichten.</p> <p>(2) bis (4) <i>[keine Änderungen]</i></p>
<p style="text-align: center;">Übermittlung der <i>Empfangsbestätigung</i></p> <p>§ 28. Der Empfänger hat der zuständigen österreichischen Behörde binnen 15 Tagen nach Eingang der Lieferung eine <i>Empfangsbestätigung für jede Lieferung</i> zu übermitteln. Die zuständige österreichische Behörde hat Ausfertigungen der <i>Empfangsbestätigung</i> an das Ursprungsland und an etwaige Durchfuhrmitgliedstaaten oder Durchfuhrdrittländer zu übermitteln.</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung der <i>Bestätigung über den Erhalt der Lieferung</i></p> <p>§ 24. Der Empfänger hat der zuständigen österreichischen Behörde binnen 15 Tagen nach Eingang der Lieferung für jede Lieferung eine <i>Bestätigung über den Erhalt der Lieferung</i> zu übermitteln. Die zuständige österreichische Behörde hat Ausfertigungen <i>dieser Bestätigung</i> an das Ursprungsland und an etwaige Durchfuhrmitgliedstaaten oder Durchfuhrdrittländer zu übermitteln.</p>
<p style="text-align: center;">4. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Nicht zu Ende geführte Verbringungen</p> <p>§ 29. (1) Die zuständige österreichische Behörde kann im Zusammenhang mit Verbringungen aus oder in ein Drittland als Behörde des Ursprungs-, Durchfuhr- oder Bestimmungsmitgliedstaats beschließen, dass eine Verbringung nicht zu Ende geführt werden darf, wenn die Voraussetzungen für die Verbringung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemäß <i>der</i> Verordnung nicht mehr erfüllt sind oder 2. nicht den Genehmigungen oder Zustimmungen entsprechen, die gemäß dieser Verordnung erteilt wurden. <p>Die zuständige österreichische Behörde hat die zuständigen Behörden des Ursprungslandes und etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten unverzüglich von einem solchen Beschluss zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">4. Hauptstück</p> <p style="text-align: center;">Nicht zu Ende geführte Verbringungen</p> <p>§ 25. (1) Die zuständige österreichische Behörde kann im Zusammenhang mit Verbringungen aus oder in ein Drittland als Behörde des Ursprungs-, Durchfuhr- oder Bestimmungsmitgliedstaats beschließen, dass eine Verbringung nicht zu Ende geführt werden darf, wenn die Voraussetzungen für die Verbringung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gemäß <i>dieser</i> Verordnung nicht mehr erfüllt sind oder 2. nicht den Genehmigungen oder Zustimmungen entsprechen, die gemäß dieser Verordnung erteilt wurden. <p>Die zuständige österreichische Behörde hat die zuständigen Behörden des Ursprungslandes und etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten <i>und eines etwaigen Bestimmungsmitgliedstaates</i> unverzüglich von einem solchen Beschluss zu unterrichten.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(2) Kann eine Verbringung nicht zu Ende geführt werden oder sind die Bedingungen für die Verbringung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so hat die zuständige österreichische Behörde als Behörde des Ursprungsmitgliedstaats sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die fraglichen radioaktiven Abfälle oder abgebrannten Brennelemente vom Besitzer zurückgenommen werden, sofern nicht eine andere sichere Regelung getroffen werden kann und 2. der Besitzer die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen ergreift. <p>(3) Ist Österreich der Ursprungsmitgliedstaat, so trägt bei Verbringungen, die nicht zu Ende geführt werden können oder dürfen, der Besitzer die Kosten.</p> <p>(4) Ist Österreich der erste Durchfuhrmitgliedstaat, so trägt bei Verbringungen, die nicht zu Ende geführt werden können oder dürfen, die <i>in § 19 Abs. 1</i> genannte verantwortliche Person die Kosten.</p> <p>(5) Ist Österreich der Bestimmungsmitgliedstaat, so trägt bei Verbringungen, die nicht zu Ende geführt werden können oder dürfen, der Empfänger die Kosten.</p>	<p>(2) und (3) <i>[keine Änderungen]</i></p> <p>(4) Ist Österreich der erste Durchfuhrmitgliedstaat, so trägt bei Verbringungen, die nicht zu Ende geführt werden können oder dürfen, die <i>gemäß § 146 Abs. 3 Z 2 StrSchG 2020</i> genannte verantwortliche Person die Kosten.</p> <p>(5) <i>[keine Änderungen]</i></p>
<p style="text-align: center;">4. Teil Schlussbestimmungen Sprachliche Gleichbehandlung</p> <p>§ 30. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.</p>	<p style="text-align: center;">4. Teil Schlussbestimmungen Sprachliche Gleichbehandlung</p> <p>§ 26. <i>[keine Änderungen]</i></p>
<p style="text-align: center;">Übergangsbestimmung</p> <p>§ 31. Wurde der Genehmigungsantrag vor dem <i>31. Dezember 2008 ordnungsgemäß</i> von der zuständigen österreichischen Behörde genehmigt oder bei ihr eingereicht, gilt <i>die Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung, BGBl. II Nr. 44/1997</i>, für alle unter die jeweilige Genehmigung fallenden Verbringungen.</p>	<p style="text-align: center;">Übergangsbestimmung</p> <p>§ 27. Wurde der Genehmigungsantrag vor dem <i>1. August 2020</i> von der zuständigen österreichischen Behörde genehmigt oder bei ihr eingereicht, gilt <i>diese Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 22/2015</i> für alle unter die jeweilige Genehmigung fallenden Verbringungen.</p>
<i>Außerkräftreten</i>	<i>Inkräfttreten</i>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p><i>§ 32. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle aus dem, in das oder durch das Bundesgebiet, BGBl. II Nr. 44/1997, außer Kraft.</i></p>	<p><i>§ 28. Das Inhaltsverzeichnis, § 2, § 3, § 4 Abs. 1 bis 4, der Entfall des § 6 samt Überschrift, die Bezeichnung des bisherigen § 6a als § 6, § 6 Abs. 2 Z 1 und 2, der Entfall der §§ 7, 15, 19 und 25, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Z 2, § 8 Abs. 3, § 9, § 10 Abs. 2, 3, 4 und 5, § 11 Abs. 1, der Entfall von § 11 Abs. 5, § 12, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Z 3, § 17 Abs. 2 und 5, § 18 Abs. 1, § 19, § 21 Abs. 1, der Entfall von § 21 Abs. 5, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Z 2, § 24, § 25 Abs. 1 und 4 sowie § 27 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2020 treten mit 1. August 2020 in Kraft.</i></p>
<p style="text-align: right;">Anlage 1</p> <p style="text-align: center;">Einheitlicher Begleitschein für die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente (Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates)</p>	<p style="text-align: right;">Anlage 1</p> <p style="text-align: center;">[keine Änderungen]</p>